

Auszug aus dem Buch

**Internationale
Unternehmenskooperationen
optimieren**

Erschienen im
Weißensee-Verlag

ISBN 3-934479-47-2

Alle Rechte beim
Weißensee-Verlag Berlin
© 2002

2.1.3. Gewerbliche Schutzrechte

Patentanwalt Dipl.-Ing. Wolf-Dieter Hannig, PAe Cohausz & Partner

Inhalt

1. Einleitung
2. Die Schutzrechtsarten in Deutschland
 - 2.1. Patente
 - 2.2. Gebrauchsmuster
 - 2.3. Geschmacksmuster
 - 2.4. Marke
 - 2.5. Sortenschutz
 - 2.6. Halbleiterschutz
3. Auslandsschutzrechte
4. Rechtsberatung

Anlauf- und Beratungsstellen

Checklisten

Testfragen

Biographische Angaben

1. Einleitung

Gewerbliche Schutzrechte stellen auch im Zeitalter der Globalisierung rechtlich zugelassene Monopole dar, die ihrem Inhaber ein zeitlich begrenztes, ausschließliches Recht für das Herstellen, Anbieten, Inverkehrbringen, Gebrauch, Anwenden, Einführen und Besitzen des geschützten Gegenstandes, der Technologie, des Verfahrens oder Stoffes in einem bestimmten territorialen Gebiet gegenüber seinen Wettbewerbern verleiht. Dieser Schutz ist temporär, örtlich und sachlich begrenzt.

Gewerbliche Schutzrechte haben als Monopol Verbotungsfunktion, sind Innovationsmotor des Wettbewerbes und besitzen Informationscharakter. Der Inhaber der Schutzrechte ist dadurch in die Lage versetzt, seine Innovation zu monopolisieren, wenn er es versteht, sein erworbenes Recht zusammen mit den Wettbewerbsinstrumenten wie Neuheit, Preis, Leistung, Qualität, Lieferbereitschaft, Service gezielt einzusetzen.

Der Inhaber erhält durch das Schutzrecht einen zeitlich gegrenzten Wettbewerbsvorsprung. Dieser Vorsprung ist für jedes Unternehmen ein wichtiger Ansporn, weil sich durch die schutzrechtliche Absicherung des neuen Produktes, Verfahrens, des neuen Stoffes, des Design, des Namen die eigenen hohen Aufwendungen erst bezahlt machen. Gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen entfallen etwa 25 bis 35 % des Gesamtaufwandes für eine Innovation auf die Forschung und Entwicklung, der Rest muss dafür aufgewendet werden, um das Produkt bis zum Design zu gestalten, die Fertigung vorzubereiten und vor allem das Marketing durchzuführen. Die Kosten für die Schutzrechtsanmeldung fallen daher meistens kaum ins Gewicht.

Ohne Schutzrecht kann der Wettbewerber die Neuheit kopieren und ebenfalls auf den Markt bringen, dann aber kostengünstiger, weil für ihn die Entwicklungsaufwendungen wegfallen. Gegen die Konkurrenz, die die neuen Produkte kopieren möchte, hilft nur der Erwerb von Schutzrechten zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Daraus ergibt sich, dass insbesondere die technischen Schutzrechte wie Patente und Gebrauchsmuster mitentscheidend für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen sind. Gerade in diesem Zusammenhang ist oftmals die Meinung vertreten, es sei viel besser, die Erfindung geheim zu halten, weil die geheime Erfindung der Konkurrenz nicht sobald bekannt wird und auch die Kosten für die Anmeldung eingespart werden.

Diese Vorteile werden jedoch mit schweren Nachteilen und Risiken erkaufte wie

- die Geheimhaltung ist im heutigen elektronischen Kommunikationszeitalter kaum noch möglich;
- die Arbeitnehmer sind zunehmend mobil und wechseln häufig zur Konkurrenz;
- das geheime Wissen fließt stillschweigend ab;
- für attraktive Produkte finden sich schnell Kopierer.

Darauf zu vertrauen, dass die Konkurrenz die eigene Innovation nicht schützen wird, birgt das Risiko in sich,

- dass Monopolrechte der Konkurrenz entstehen, die dann mit wirtschaftlichen Verlusten beim eigentlichen Entwickler verbunden sind oder
- sogar zur zwangsweisen Aufgabe ganzer Geschäftsfelder führen können;
- das besonders nur im deutschen Recht gewährte Vorbenutzungsrecht greift nicht immer und ist engen Beschränkungen unterworfen.

Auch die oftmals anzutreffende Auffassung: „Mein Produkt ist so schnelllebig, dass es bereits vom Markt ist, wenn darauf ein erworbenes Patent veröffentlicht, bekanntgemacht und erteilt ist“ verkennt, dass es neben dem „Patent“ in Deutschland auch das sogenannte „kleine Patent“ – das Gebrauchsmuster gibt, welches die gleichen Wirkungen als Monopolrecht erzielt. Es ist sogar so, dass dieses Recht das weitaus schärfere Wettbewerbsinstrument am Markt darstellt, weil es in zwei bis drei Monaten sehr bekannt gemacht wird, einen geringfügigen erfinderischen Schritt benötigt und deshalb schwerer zu Fall zu bringen ist.

In der Bundesrepublik Deutschland gilt das Anmelderprinzip (*first to file*) im Gegensatz zum US-amerikanischen Erfinderprinzip (*first to invent*).

Die gewerblichen Schutzrechte entstehen in Deutschland nur durch die Anmeldung und nicht dadurch, dass man der Erste auf dem Markt oder in der Benutzung gewesen ist. Die gewerblichen Schutzrechte sind durchweg Formalrechte, die zu ihrer Anmeldung ein ganz bestimmtes, durch das Gesetz vorgegebenes Procedere erfordern.

2. Die Schutzrechtsarten in Deutschland

Die einzelnen in Deutschland möglichen gewerblichen Schutzrechte sind in dem beigefügten Anhang 1 aufgeführt. Zu den gewerblichen Schutzrechten gehören: das Patent, das Gebrauchsmuster, das Geschmacksmuster, die Sorte, die Marke und der Halbleiterschutz.

2.1. Patente

Patente werden in einem Prüfungsverfahren beim Deutschen Patent- und Markenamt auf die materiellen Schutzvoraussetzungen „Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit“ geprüft. Es gilt das absolute Neuheitsprinzip, d.h. alles was in Wort, Schrift, Ton oder Film weltweit veröffentlicht wird, ist, sofern es den Gegenstand der Erfindung betrifft, neuheits-schädlich.

Eine erfinderische Tätigkeit liegt vor, wenn sich die Lösung des Problems für den Fachmann auf dem betreffenden Fachgebiet nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Während bei der Neuheitsprüfung jede einzelne Druckschrift (Vorveröffentlichung) für sich allein auf Identität mit der angemeldeten Erfindung verglichen wird, ist es bei der Prüfung der erfinderischen Tätigkeit erlaubt, die technischen Merkmale einzelner Vorveröffentlichungen mit einander zu kombinieren. Man spricht von der sogenannten Mosaikbildung.

Der Gegenstand der Erfindung muss gewerblich oder landwirtschaftlich herstellbar oder benutzbar sein. Verfahren zur therapeutischen Behandlung und Diagnoseverfahren für Menschen oder Tiere gelten als nicht gewerblich anwendbar.

Patente können auch nicht für Entdeckungen sowie wissenschaftlichen Theorien und mathematische Methoden, ästhetische Formschöpfungen, Pflanzensorten, Pläne und Regeln (beispielsweise Baupläne, Noten, Geschäftsmethoden, Spiele) sowie Erfindungen, die gegen die öffentliche Ordnung und guten Sitten verstoßen, erworben werden. Es können in Deutschland Sachpatente für bewegliche oder unbewegliche körperliche Gegenstände mit bestimmten Eigenschaften, Vorrichtungen zur Durchführung von Herstellungs- und Arbeitsverfahren, Anordnungen oder Schaltungen, Stoffe und Mittel sowie Verfahrenspatente erworben werden, die auf die Herstellung eines Erzeugnisses, auf Arbeitsverfahren und die Verwendung von Sachen, Vorrichtungen oder Verfahren gerichtet sind.

Die deutsche Patentanmeldung muss folgende Unterlagen umfassen:

- Antrag auf Erteilung eines Patentbes (Formblatt erhältlich beim Deutschen Patent- und Markenamt oder im Internet unter www.dpma.de),
- Patentansprüche,
- Beschreibung der Erfindung mit Ausführungsbeispiel(en),
- Zeichnung(en),
- Zusammenfassung,
- Anmeldegebühr (DM 100,00 oder 51,13 EUR),
- Erfinderbenennung,
- Vollmacht, wenn ein Anwalt bestellt wird.

Nach Einreichung der Anmeldeunterlagen und Entrichtung der Anmeldegebühren erfolgt eine Offensichtlichkeitsprüfung (sogenannte Formalprüfung) mit der Zielstellung alle formalen Mängel der Anmeldung aufzudecken und ggf. zu beseitigen. Auf Antrag schließt sich die Prüfung der Anmeldung auf die materiell rechtlichen Voraussetzungen (Neuheit, erfinderische Tätigkeit, gewerbliche Anwendbarkeit) an. Im Ergebnis der Prüfung erteilt die zuständige Prüfungsstelle des Deutschen Patent- und Markenamtes entweder das Patent oder versagt es auf dem Wege der Zurückweisung. Für die Erteilung des Patentbes ist eine Erteilungsgebühr in Höhe von DM 175,00 zu zahlen. Sie wird mit der Zustellung des Erteilungsbeschlusses fällig.

Die Erteilung wird im Patentblatt bekannt gemacht. Innerhalb von drei Monaten kann jeder Dritte Einspruch erheben. Das Einspruchsverfahren endet entweder mit der Zurückweisung des Einspruches, der Beschränkung oder dem Widerruf des Patentbes.

Patente haben eine maximale Laufdauer von 20 Jahren, für die Jahresgebühren erhoben werden.

2.2. Gebrauchsmuster

Das Gebrauchsmuster ist wie das Patent ein formelles Schutzrecht für technische Erfindungen. Ausgeschlossen vom Schutz sind Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden, ästhetische Formschöpfungen, Pläne, Regeln, Verfahrenserfindungen, Erfindungen, die der öffentlichen Ordnung widersprechen und gegen die guten Sitten verstoßen, Pflanzensorten und Tierarten. Als Faustformel gilt, dass die Patenthindernisse, die für Patente Gültigkeit besitzen, auch für Gebrauchsmuster zutreffen. Zu den materiell-recht-

lichen Voraussetzungen für Gebrauchsmuster gehören die Neuheit, der erfinderische Schritt und die gewerbliche Anwendbarkeit.

Die deutsche Gebrauchsmusteranmeldung muss folgende Unterlagen enthalten:

- Antrag auf Eintragung eines Gebrauchsmusters (Formblatt erhältlich beim Deutschen Patent- und Markenamt oder im Internet unter www.dpma.de),
- Ansprüche,
- Beschreibung der Erfindung mit Ausführungsbeispiel(en),
- Zeichnungen,
- Anmeldegebühr (DM 60,00 oder 30,68 EUR),
- Vollmacht, wenn ein Anwalt bestellt wird.

Wie beim Patent prüft die Gebrauchsmusterstelle bei der Einreichung der Anmeldeunterlagen die Einhaltung der formellen Voraussetzungen. Liegen diese vor, wird das Gebrauchsmuster in die Gebrauchsmusterrolle eingetragen, ohne die materiell-rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen. Diese Voraussetzungen werden nur im Zuge eines Löschungsantrages durch eine Dritten vom Deutschen Patent- und Markenamt oder im Verletzungsfall aufgrund des Vorbringens des Verletzers vom Gericht geprüft.

Gebrauchsmuster haben eine Laufzeit von maximal 10 Jahren, für die Verlängerungsgebühren erhoben werden.

2.3. Geschmacksmuster

Das Design bzw. die Formgebung eines Erzeugnisses wird durch das Geschmacksmuster geschützt. Das Geschmacksmuster schützt Erzeugnisse, die neu sind und eine eigentümliche Gestaltung aufweisen. Im Gegensatz zum Kunstwerk muss das Geschmacksmuster gewerblich herstell- oder verwendbar sein. Die deutsche Geschmacksmusteranmeldung muss folgende Unterlagen enthalten:

- Antrag auf Eintragung eines Geschmacksmusters (Formblatt erhältlich beim Deutschen Patent- und Markenamt oder im Internet unter www.dpma.de),
- Photographische oder andere graphische Darstellungen des Musters oder Modells,
- Anmeldegebühr (DM 115,00 oder 58,80 EUR),
- Vollmacht, wenn ein Anwalt bestellt wird.

Die Geschmacksmuster werden ohne Prüfung auf Neuheit und Eigentümlichkeit in die Geschmacksmusterrolle des Deutschen Patent- und Markenamtes eingetragen. Geschmacksmuster haben eine Gesamtlaufrzeit von 20 Jahren, für die Verlängerungsgebühren zu entrichten sind.

2.4. Marken

Das gewerbliche Schutzrecht „Marke“ soll Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von den Waren und Dienstleistungen eines anderen Unternehmens unterscheiden.

Als Marken können Wörter, Bilder und Kombinationen von Wörtern und Bildern (Abbildungen, Personennamen, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen, die Form einer Ware oder ihre Verpackung sowie sonstige Aufmachungen, Farben, Farbzusammenstellungen) geschützt werden, die geeignet sind, Unterscheidungsfunktion auszuüben.

Eine Marke braucht im Gegensatz zum Patent, Gebrauchsmuster oder Geschmacksmuster am Anmeldetag nicht neu zu sein.

Die deutsche Markenmeldung muss folgende Unterlagen enthalten:

- Antrag auf Eintragung in das Markenregister (Formblatt erhältlich beim Deutschen Patent und Markenamt oder im Internet unter www.dpma.de),
- Darstellung der Marke,
- Waren- und Dienstleistungsverzeichnis,
- Anmeldegebühren incl. 3 Klassengebühren (DM 575,00 oder 293,99 EUR),
- Vollmacht, wenn ein Anwalt bestellt wird.

Die Marke wird nach Prüfung der absoluten Eintragungshindernisse (Unterscheidungskraft, Staatswappen, Irreführung) durch das Deutsche Patent- und Markenamt in das Markenregister eingetragen oder zurückgewiesen. Die Eintragung wird im Markenblatt bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung beginnt eine Widerspruchsfrist von drei Monaten, innerhalb der Dritte aufgrund verwechselbarer, für ähnliche Waren oder Dienstleistungen geschützter Marken Widerspruch erheben können. Nur dann prüft das Deutsche Patent- und Markenamt, ob die angemeldete jüngere Marke mit der geltenden älteren Marke verwechselbar ist.

In Deutschland gilt der Benutzungszwang für Marken, d.h. die Marken müssen innerhalb von 5 Jahren nach ihrer Eintragung benutzt werden. Eine nicht benutzte Marke wird dann auf Antrag gelöscht. Marken haben eine Laufzeit von 10 Jahren und können bei Zahlung einer Gebühr beliebig oft verlängert werden.

2.5. Sortenschutz

Bei Vorliegen der Neuheit, hinreichender Homogenität, Beständigkeit, Unterscheidbarkeit und der Angabe der Sortenbezeichnung kann das Vermehrungsmaterial von Pflanzen durch ein Sortenschutzrecht geschützt werden. Damit steht auch die Pflanze indirekt selbst unter Schutz. Das Bundessortenamt in Hannover prüft alle diese Schutzvoraussetzungen. Die Laufzeit des Sortenschutzrechtes beläuft sich auf 25 bis 30 Jahre. Für jedes Jahr der Laufzeit muss eine Jahresgebühr entrichtet werden.

2.6. Halbleiterschutz

Es können Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen beim Deutschen Patent- und Markenamt, d.h. Computerchips, geschützt werden, die Eigenart aufweisen und Ergebnis geistiger Arbeit sind. Die Topographie wird nicht geprüft und ihre Laufzeit beträgt 10 Jahre.

3. Auslandsschutzrechte

Die dem gewerblichen Schutzrecht zugrundeliegende Innovation ist mobil und kennt keine Grenzen. Deshalb erfordert der Schutz der Innovation nicht nur eine Sicherung im Inland, sondern auch im Ausland. Das rechtliche Instrumentarium für den Schutz des gewerblichen Eigentums gewährt der Vertrag über die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ), nach dem Nachanmeldungen von Patenten im Ausland bzw. beim Europäischen Patentamt innerhalb von 12 Monaten nach der entsprechenden Inlandsanmeldung unter Inanspruchnahme des Inlandanmeldetages getätigt werden können. Die Inanspruchnahme dieses Rechtes führt dazu, dass der Stand der Technik am Tage der Inlandsanmeldung auch für die Nachanmeldung im Ausland maßgeblich bleibt. Zwischenzeitlich (bei Patenten vom Tag der Inlandsanmeldung gerechnet 12 Monate) veröffentlichter Stand der Technik bleibt für die Beurteilung der Neuheit außer Betracht.

Nahezu alle wichtigen Länder der Welt gehören der PVÜ an. Der Anhang 2 zeigt eine Übersicht über die möglichen gewerblichen Schutzrechte in Europa. Für die Entscheidung der Frage, ob man für eine technische Entwicklung nur ein deutsches bzw. nationales Schutzrecht erwerben oder eine europäisches bzw. eine internationale Patentanmeldung anstreben soll, sind verschiedene Kriterien wie der Charakter des Patentierungsgegenstandes (Lebensdauer, Bedarf, Besitzverlangen, Ziel der Vermarktung, Vermarktungsländer, Sitz der Wettbewerber), Kosten für die Anmeldung und Folgekosten, selektives oder generelles Anmelden aller Entwicklungsergebnisse zu beurteilen.

4. Rechtsberatung

Der Erwerb und die Verteidigung gewerblicher Schutzrechte erfordert Spezialkenntnisse, die in klein- und mittelständischen Unternehmen oftmals nicht vorhanden sind. Größere Firmen haben zumeist eine Patentabteilung, die alle erforderlichen Arbeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes wahrnehmen. Inländer können und Ausländer müssen sich im geschäftlichen Verkehr vor dem Deutschen Patent- und Markenamt, dem Bundessortenamtsamt und dem Bundespatentgericht durch Patentanwälte und Rechtsanwälte vertreten lassen.

Das Verzeichnis der deutschen Patentanwälte gibt Auskunft über die nach der Patentanwaltsordnung berufenen Berater und Vertreter in allen Fragen betreffend der gewerblichen Schutzrechte. Weitere Informationen sind auf der Homepage der Patentanwaltskammer (www.patentanwalt.de) im Internet verfügbar. Vor dem Bundesgerichtshof besteht für In- und Ausländer Vertretungszwang. Vertretungsberechtigt sind bei Nichtigkeitsverfahren deutsche Patentanwälte und Rechtsanwälte. Natürliche oder juristische Personen, die keinen Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat des Europäischen Patentübereinkommens haben, müssen sich vor dem Europäischen Patentamt durch einen zugelassenen Vertreter vertreten lassen.

Über die zugelassenen Vertreter vor dem Europäischen Patentamt wird eine Liste geführt, in der diese Vertreter eingetragen werden.

Anlauf- und Beratungsstellen

Adressen von ausgewählten Anmeldeämtern betreffend der gewerblichen Schutzrechte Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Geschmacksmuster, Topographien:

Deutsche Patentanmeldungen:

Deutsches Patent- und Markenamt
Zweibrückenstraße 12
D-80331 München
Telefon: 089/ 21950
Telefax: 089/ 21952221

Deutsches Patent- und Markenamt
Dienststelle Jena
D-Goethestraße 1
07743 Jena
Telefon: 03641/ 4054
Telefax: 03641/ 405690

Deutsches Patent- und Markenamt
Technisches Informationszentrum
Berlin
Gitschiner Straße 97
D-10969 Berlin
Telefon: 030/ 259920
Telefax: 030/ 25992404
Internet: www.dpma.de

Europäische Patentanmeldungen:

Europäisches Patentamt
D-80298 München
Telefon: 089/ 23990
Telefax: 089/ 23994465
Internet:
www.european-patent-office.org

Sorten:

Bundessortenamt Hannover
Osterfelddamm 80
D-30627 Hannover
Telefon: 0511/ 95665
Telefax: 0511/ 563362

Gemeinschaftsmarken:

Harmonisierungsamt für den
Binnenmarkt (HABM)
Avenida de Europa 4
E-03080 Alicante Spanien
Telefon: 003496/ 5139100
Telefax: 003496/ 5131344
Internet: www.oami.eu.int

IR-Marken (Internationale Registrierung) und internationale Geschmacksmuster:

Weltorganisation für geistiges
Eigentum (OMPI/ WIPO)
34, chemin des Colombettes
case postal 18
CH-1211 Geneve 20
Telefon: 0041/ 223389111
Telefax: 0041/ 227335428
Internet: www.wipo.int
E-Mail: intreg.mail@wipo.int
Amtssprache ist Französisch

Checklisten

Anhang 1: Gewerbliche Schutzrechte in Deutschland

	Gewerbliche Schutzrechte						Urheberrecht
	Patent (PatG)	Gebrauchsmuster (GbmG)	Halbleiterschutz (HalbleiterschG)	Sortenschutz (SortenschG)	Marken (MarkenG)	Geschmacksmuster (GeschmMG)	
Gegenstand des Gesetzes	Technische Erfindungen	Technische Erfindungen	<ul style="list-style-type: none"> - Topographien eines Mikrochips - selbstständig verwertbare Teile von Topographien - Darstellung der Herstellung von Topographien 	Pflanzensorten	Marken zur Unterscheidung einer Ware, Dienstleistung oder eines Geschäftsbetriebes von den Waren, Dienstleistungen oder dem Geschäftsbetrieb anderer	Design, gewerbliche Muster mit einer Flächenform oder Modelle mit einer räumlichen Form (Raumform)	Werke der Literatur, Musik, Wissenschaft, Kunst, Computerprogramme
Materiellrechtliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Neuheit - erfinderische Tätigkeit - gewerbliche Anwendbarkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Neuheit - erfinderischer Schritt - gewerbliche Anwendbarkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Ergebnis geistiger Arbeit - Eigenart 	<ul style="list-style-type: none"> - Neuheit - hinreichend homogen - Beständigkeit - Unterscheidbarkeit - Angabe der Sortenbezeichnung 	<ul style="list-style-type: none"> - Unterscheidungskraft (Ausnahme Verkehrsdurchsetzung) - nicht beschreibend - nicht irreführend 	<ul style="list-style-type: none"> - Neuheit - ästhetische Wirkung - schöpferische Eigenart, die nicht durch die Technik oder den Gebrauchszweck bestimmt ist - Reproduzierbarkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Persönliche geistige Schöpfung, schöpferische Gestaltungshöhe

		Gewerbliche Schutzrechte							Urheberrecht
		Patent (PatG)	Gebrauchsmuster (GbmG)	Halbleiterschutz (HalbleiterschG)	Sortenschutz (SortenschG)	Marken (MarkenG)	Geschmacksmuster (GeschmMG)		
Nicht schutzfähig sind		u.a.: - Entdeckungen - Anweisungen an den menschlichen Geist (Pläne, Spiele, Regeln, Programme), - Tierarten	- Verfahren - siehe weitere bei Patent	- Funktion des Halbleiters - technische Merkmale	- Arten, die nicht im Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz enthalten sind (für diese ist Patentschutz möglich)	u.a.: - Angaben über die Beschaffenheit und Bestimmung der Ware (weitere Angaben unter §§ 3,8 MarkenG)	- Unbewegliche Sachen - Verfahren - Produkte der Natur	- Amtliche Werke - nicht konkret ausgeführte Ideen	
Entstehung des Rechts		durch Anmeldung und Erteilung des Patentes (Anspruch auf Entschädigung nach Offenlegung der Anmeldung)	durch Anmeldung und Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle	durch Anmeldung bzw. durch nicht nur vertrauliche geschäftliche Verwertung, wenn innerhalb von 2 Jahren angemeldet wird	durch Anmeldung und Erteilung des Sortenschutzes	durch Anmeldung und Eintragung in das Markenregister	durch Anmeldung eines Modells oder Modells	durch Entstehung des Werkes	
Wo wird angemeldet?		Deutsches Patent- und Markenamt D-80297 München (www.dpma.de)	Deutsches Patent- und Markenamt D-80297 München (www.dpma.de)	Deutsches Patent- und Markenamt D-80297 München (www.dpma.de)	Bundessortenamt D-30627 Hannover Osterfelddamm 80 (www.bundessortenamt.de)	Deutsches Patent- und Markenamt D-80297 München (www.dpma.de)	Deutsches Patent- und Markenamt D-80297 München (www.dpma.de)	---	
Maximale Laufzeit		20 Jahre ab Anmeldetag mit jährlicher gebührenpflichtiger Verlängerung	10 Jahre ab Anmeldetag mit gebührenpflichtiger Verlängerung nach 3+3+2+2 Jahren	10 Jahre ab Anmeldetag oder Tag der ersten Verwertung, wenn dieser früher liegt	25 bis 30 Jahre ab Erteilung	beliebig oft gebührenpflichtig verlängerbar in Intervallen von 10 Jahren	20 Jahre ab Anmeldetag mit gebührenpflichtiger Verlängerung nach 5+5+5+5 Jahren	70 Jahre nach dem Tod des Urhebers	
Materiellrechtliche Prüfung		Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	

		Gewerbliche Schutzrechte						Urheberrecht
	Patent (PatG)	Gebrauchsmuster (GbmG)	Halbleiterschutz (HalbleiterschG)	Sortenschutz (SortenschG)	Marken (MarkenG)	Geschmacksmuster (GeschmMG)		
Aufgebotsverfahren	Einspruch innerhalb von 3 Monaten ab Erteilung	---	---	Einwendung innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung	Widerspruch innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung	---	---	
Vernichtung des Schutzrechtes durch	Nichtigkeitsklage beim Bundespatentgericht	Antrag auf Löschung beim Deutschen Patent- und Markenamt	Antrag auf Löschung beim Deutschen Patent- und Markenamt	Antrag auf Nichtigkeitsklärung beim Bundespatentamt oder Antrag auf Löschung bei einem ordentlichen Gericht	Antrag auf Löschung bei einem ordentlichen Gericht und ggf. beim Deutschen Patent- und Markenamt	Antrag auf Löschung beim Deutschen Patent- und Markenamt	---	
Prioritätsfrist für Nachanmeldungen	12 Monate	12 Monate	---	12 Monate (UPOV-Vertrag)	6 Monate	6 Monate	---	
Beispiele für Hinweise auf das bestehende Recht	DBP Deutsches Bundespatent ges. gesch. Pat.-Nr. Patentiert	DGM DGMB geschütztes Muster Musterschutz Gebrauchsmusterschutz	(T) Halbleiterschutz	(S) Sortenschutz ges. gesch.	Schutzmarke eingetr. Marke Marke ges. geschützt TM ®	Geschütztes Muster Geschmacksmusterschutz	ges. gesch. Urheberrecht gesch. ©	

Gewerbliche Schutzrechte		Urheberrecht				
Patent (PatG)	Gebrauchsmuster (GbmG)	Halbleiterschutz (HalbleiterschG)	Sortenschutz (SortenschG)	Marken (MarkenG)	Geschmacksmuster (GeschmMG)	Urheberrecht
<p>Wirkungen des Schutzrechtes auf</p> <p>Sachen (Stoffe, Mittel, Vorrichtungen, Einrichtungen, Anordnungen, Schaltungen): Schutzwirkung erstreckt sich auf jedes Erzeugnis mit gleichen Eigenschaften oder Merkmalen ohne Rücksicht auf Art oder Weg der Herstellung</p> <p>Verfahren (Herstellungs- und Arbeitsverfahren): beim Herstellungs- verfahren steht das patentierte Verfahren und die Verwendung des damit hergestellten Erzeugnisses unter Schutz; bei An- wendungs- oder Ver- wendungspatenten besteht der Schutz in der Anwendung oder Verwendung des Er- zeugnisses</p>	<p>Sachen: wie beim Patent, jedoch kein Verfahrensschutz</p>	<p>Spezielle Topographie</p>	<p>Sorten von Pflanzen</p>	<p>Identische oder ähnliche Bezeichnungen von Waren und Dienstleistungen</p>	<p>Design, Muster mit Flächenform, Modelle mit Raumform</p>	<p>Werke der Literatur, Kunst, Musik, Computerprogramme</p>

Gewerbliche Schutzrechte							Urheberrecht
Patent (PatG)	Gebrauchsmuster (GbmG)	Halbleiterschutz (HalbleiterschG)	Sortenschutz (SortenschG)	Marken (MarkenG)	Geschmacksmuster (GeschmMG)		
<p>Besonderheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - innere Priorität - Zusatzpatent nur innerhalb von 18 Monaten nach dem Anmeldetag der Ursprungsanmeldung - Meldepflicht des Arbeitnehmers erfinders 	<ul style="list-style-type: none"> - 6 monatige Neuheitsschonfrist - 6 monatige Ausstellungs-priorität - Abzweigung aus Patentanmeldung möglich - Meldepflicht des Arbeitnehmerers 	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzrecht ausschließlich auf geometrische Anordnungen bezogen - Neuheit nicht erforderlich - „reverse- engineering“ fällt nicht in den Schutzbereich - gutgläubiger Erwerb ist von Schutzwirkung ausgenommen 	<p>Bundessortenamt erkennt die Prüfung durch einige andere Länder an</p>	<p>Benutzerzwang beginnt 5 Jahre nach der Eintragung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 6 monatige Neuheitsschonfrist - 6 monatige Ausstellungs-priorität - Anmeldetag wird erst nach mangel-freier Anmeldung vergeben - Sammelanmeldung - verschobene Bekanntmachung 	<p>Urheberrolle beim Deutschen Patent- und Markenamt nur für anonyme oder pseudonyme Werke, damit für die Berechnung der Laufzeit der Tod des Urhebers bekannt wird</p>	

Anhang 2: Ausgewählte Gewerbliche Schutzrechte in Europa

Schutzrecht	DE	GB	FR	FI	IT	NL	BE	LU	ES	GR	DK	IE	PT	AT	CH	SE	NO	CY	TU	SI	LT	LV	AL	RO	MK
Nationales Patent	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Gebrauchsmuster (national)	X	--	X	X	X	--	--	X	X	X	X	--	X	X	--	--	--	--	X					--	
Europäisches Patent (EPÜ)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Internationale Patentanmeldung (PC)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Geschmacksmuster (national)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	--	X		X	X	X	X	X	--	--					X	
Marken (national)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	--	X	X	X	X	X	X	X
Marken (international-IR)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	--	X	X	X	X	X	--	X	X	X	X	X	X	X
Gemeinschaftsmarke	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	--	X	X	--	--	--	--	--	--	--	--
Topographien	X	--	X	X	X	X	--	X	X	--	X	--	X	X	X	X	X	--	--				--	X	
Sortenschutz	X	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	X	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Legenden: X ja -- nein

Länderkürzel

AL Albanien	CY Zypern	FR Frankreich	IT Italien	MK Mazedonien	SE Schweden
AT Österreich	DE Deutschland	GB Großbritannien	LT Litauen	NO Norwegen	SI Slovenien
BE Belgien	DK Dänemark	GR Griechenland	LU Luxemburg	PT Portugal	TR Türkei
CH Schweiz	FI Finnland	IE Irland	LV Lettland	RO Rumänien	

Testfragen

- Was sind die Vor- und Nachteile der Nichtanmeldung einer technischen Neuerung?
- Was ist der Unterschied zwischen dem Patent und dem Gebrauchsmuster?
- Welchen (Zeit-)Aufwand benötigt man für eine Anmeldung?
- Was ist die PVÜ?
- Bei welchem gewerblichen Schutzrecht besteht Benutzungszwang und was versteht man darunter?
- In welcher Form unterscheiden sich Sach- und Verfahrenspatente?
- Was ist der Unterschied zwischen dem Anmelder- und Erfinderprinzip und wo werden diese angewandt?

Biographische Angaben

Patentanwalt Dipl.-Ing. Wolf-Dieter Hannig ist Partner in der Kanzlei PAe Cohausz Hannig Dawidowicz & Partner und vertritt sie in Berlin.

Die Wirtschaft verlangt heute mehr denn je den Anwalt als Unternehmensberater. Hierzu ist der Einsatz spezieller, auf die Mandantenwünsche zugeschnittener Dienstleistungen erforderlich.

Die Sozietät COHAUSZ HANNIG DAWIDOWICZ hat ein Verbundsystem geschaffen, in welchem hochspezialisierte Unternehmen spezielle Dienstleistungen wie Information und Recherche, Produktentwicklung und Design, Software und digitale Medien anbieten. Das Netzwerk dieser Unternehmen ermöglicht ein nahtloses Ineinandergreifen verschiedener Dienstleistungsbereiche im Rahmen einer Gesamtberatung.

Die Philosophie der Sozietät COHAUSZ HANNIG DAWIDOWICZ & PARTNER ist es, vor allem mittelständische Unternehmen in allen naturwissenschaftlichen und rechtlichen Belangen aus einer „Hand“ zu beraten und zu unterstützen. Mit Diplomingenieuren, Chemikern, Physikern und Biochemikern stehen Patentanwälte für alle Bereiche der technisch-naturwissenschaftlichen Beratung zur Verfügung, während die juristische Betreuung durch auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes spezialisierte Rechtsanwälte erfolgt.

Friedlander Straße 37
D-12489 Berlin
Telefon: 030/ 671 16 35
Telefax: 030/ 671 16 36
E-Mail: hgpat@compuserve.com
Internet: www.copat-berlin.de

Schumannstraße 97
D-9940237 Düsseldorf
Telefon: 0211/ 914600
Telefax: 0211/ 9146060
Internet: www.copat.com